cuidant, und soll dann
dem Amtsdiener den
Auftrag ertheilen, [illegible]
zu bringen.

nissen niederzuschreiben
genommen haben.
Act 12. pro 1819. J. M.

54.

Amtsdienstlich obliegt die
Ausfindigmachung der in
Vorladungen angegebenen Personal-
schreibung nicht selbsten, sondern
durch Ortsvorsteher, Gemeinds-
beamten oder Polizeydiener zu
geschehen habe.
Act 15. pro 1819. J. M.

Ist dem Polizey Corps
Polizey Dienern beyzumessen
mitgetheilt werden.

55.

Wo Polizey Diener zu Amtsverrich-
tungen, womit die Zustellung
solcher Vorladungen, oder
andern Requisitionen nicht
verbunden ist, gebraucht
werden sollen, von unbedeutenden
Gemeinden Taxen oder
Sportuln abgefordert werden
dürfen.
Act 15. pro 1822. J. M.

Soll mit andern mit
einander zu verbinden.

56.

Wo die Landschaftlichen Be-